

„Ärzte und Zahnärzte haften nicht für den Datenschutz“

Bundesgesundheitsministerium hält Bedenken für ungerechtfertigt



Abbildung: pickup/stockadobe.com

Die Interessengemeinschaft Medizin e. V. (IG Med) ist ein Ärztenetzwerk, das sich immer wieder kritisch zu neuen gesetzlichen Vorgaben im Gesundheitswesen positioniert. Die Mitglieder haben angekündigt, den Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) nicht zu vollziehen, und führen dafür auch datenschutzrechtliche Bedenken an. Nun hat das Bundesgesundheitsministerium mit einem Brief an die IG Med-Vorsitzende Dr. Ilka Enger reagiert. Da auch einige Zahnärzte den Schutz ihrer Patienten- und Praxisdaten durch die TI gefährdet sehen, veröffentlichen wir dieses Schreiben in vollem Umfang. Es wurde uns vom Ärztenachrichtendienst (aend.de) zur Verfügung gestellt.

„Sehr geehrte Frau Dr. Enger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. März 2019 an Herrn Bundesminister Spahn, in dem Sie sich auf die Datensicherheit der Telematikinfrastruktur und den Datenschutz beziehen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Datenschutz und Datensicherheit waren und sind zentrale Anforderungen an alle eingesetzten technischen Komponenten und auch an die organisatorischen Verfahren in der Telematikinfrastruktur. Die Sicherstellung des Datenschutzes

und der Informationssicherheit in der TI gehört zu den gesetzlichen Kernaufgaben der Gesellschaft für Telematik (gematik) und impliziert die hohen Anforderungen an alle eingesetzten technischen Komponenten und auch an die organisatorischen Verfahren in der TI. Die Komponenten und Dienste der TI werden deshalb von der gematik zugelassen.

Sicherheitszertifizierung erforderlich

Gleichzeitig erfolgt der Nachweis der Sicherheit nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik durch eine Sicherheitszertifizierung.

Es gilt, die Interessen der Versicherten und ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Um diese zu gewährleisten, ist für die Zulassung von Komponenten und Diensten eine Sicherheitszertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß dem Stand der Technik und der aktuellen Bedrohungslage erforderlich.

Datenhoheit liegt beim Versicherten

Die Nutzung einer medizinischen Fachanwendung der elektronischen Gesund-

„Es gilt, die Interessen der Versicherten und ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren.“

heitskarte ist freiwillig. Der Versicherte allein entscheidet, welche seiner medizinischen Daten er wem zur Verfügung stellen möchte, wer auf diese zugreifen darf oder welche gelöscht werden dürfen. Verweigert der Versicherte seine Zustimmung, so erfolgt über die Telematikinfrastruktur auch kein Zugriff auf seine medizinischen Daten. (Im Gegensatz zu den medizinischen Fachanwendungen sind das Einlesen und Speichern der Versichertenstammdaten auf die elektronische Gesundheitskarte für den Anspruchsnachweis gesetzlich verpflichtend. Hier bedarf es keiner gesonderten Erlaubnis des Versicherten.) Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten für die Telematikinfrastruktur und die elektronische Gesundheitskarte eingehalten werden, beschreibt das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch eindeutige Zugriffsregeln (§ 291a SGB V), die für die jeweiligen medizinischen Fachanwendungen verbindlich sind.

Das zentrale Netz der Telematikinfrastruktur ist ein in sich geschlossenes Netz. Der Zugang zu diesem ist nur über

sichere zentrale Zugangspunkte möglich. Eine Anbindung an die Plattform der Telematikinfrastruktur setzt voraus, dass der jeweilige Dienst ein Zulassungs- oder Bestätigungsverfahren bei der gematik durchlaufen hat. Wird ein Fachdienst abgeschlossen, muss dieser ebenfalls ein Zulassungs- oder Bestätigungsverfahren bei der gematik durchlaufen haben.

Für den Bereich der Datenverarbeitung im Rahmen der Telematikinfrastruktur bestehen keine besonderen haftungsrechtlichen Regelungen. Es gelten vielmehr die allgemeinen haftungsrechtlichen Vorgaben. Dabei kommen vertragliche, deliktische und datenschutzrechtliche Haftungstatbestände in Betracht. Allen haftungsrechtlichen Tatbeständen gemein ist, dass den Datenverarbeiter ein Verschulden für den eingetretenen Schaden treffen muss.

Datenschutz-Grundverordnung regelt Haftung

Die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende DSGVO regelt die Haftung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in Artikel 82 DSGVO und ersetzt dann die bislang im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) maßgebliche Regelung des § 7 BDSG. Auch die DSGVO knüpft bei der Haftung an die Verantwortlichkeit des Datenverarbeiters für den eingetretenen Schaden an. Nach Artikel 82 Absatz 3 DSGVO besteht eine Haftungsbefreiung, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

Sofern der Konnektor oder eine andere zugelassene Komponente der Telematikinfrastruktur bestimmungsgemäß

verwendet wird und gemäß den, mit dem BSI abgestimmten, allgemeinen Anforderungen durch den Leistungserbringer aufgestellt und betrieben wird, scheidet sowohl ein Verstoß gegen die DSGVO als auch ein Verschulden des Leistungserbringers aus, wenn ein Dritter eine – derzeit nicht bekannte – Sicherheitslücke des Konnektors ausnutzen würde. Eine Haftung des Leistungserbringers scheidet in diesem Fall somit nach der DSGVO, aber auch nach jeder anderen vergleichbaren zivilrechtlichen Norm (Deliktsrecht) aus. Gleiches gilt für jegliche strafrechtliche Haftung (z. B. § 203 Strafgesetzbuch – Verletzung von Berufsgeheimnissen), die immer eine vorsätzliche unbefugte Offenbarung durch den Geheimnisträger voraussetzt, was bei einer Ausnutzung von Sicherheitslücken durch Dritte per se ausscheidet.“

Anzeige

Von Dr. Stephan Beuer und Dr. Martin Stangl

Der rote Faden

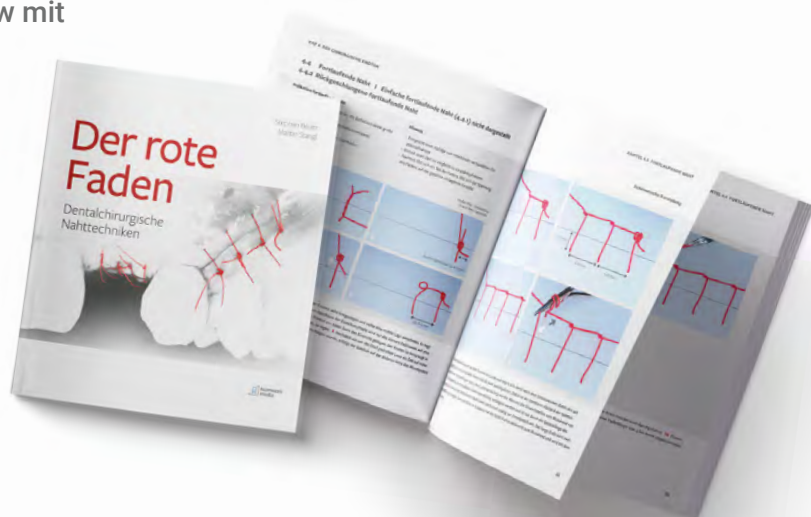
Dentalchirurgische Nahttechniken



Direktlink zum Videointerview mit
Dr. Stephan Beuer

Softcover | 72 Seiten
circa 220 Abbildungen
ISBN: 978-3-932599-42-2

Ein suffizienter Wundverschluss ist einer der wichtigsten Schritte jedes operativen Eingriffs. Dieses praktische Buch vermittelt das wertige Nähen in der zahnärztlichen Chirurgie. Schritt für Schritt veranschaulichen die Autoren die wichtigsten Basisnahttechniken am Modell und am Tierpräparat.



www.dental-bookshop.com

✉ service@teamwork-media.de ☎ +49 8243 9692-16 📠 +49 8243 9692-22

 teamwork
media